

Stadt Endingen

-Landkreis Emmendingen-

Friedhofssatzung für die Ruhestätte Weinberg

Der Gemeinderat der Stadt Endingen hat in der Sitzung am 22.07.2020 aufgrund deren §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 3 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg die nachstehende Friedhofssatzung für die Ruhestätte Weinberg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Endingen wird diese Satzung für die Ruhestätte Weinberg erlassen.
- (2) Die Ruhestätte Weinberg umfasst die als Bestattungsfläche auf den Grundstücken Flst-Nr. 12931, 12932, 13024 und 13025 Gemarkung Endingen (Gewann Habstal) genehmigte Fläche. Das Areal der genehmigten Fläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Ruhestätte Weinberg ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Endingen.
- (2) Sie dient neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Endingen auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung in der Ruhestätte Weinberg erworben haben.
- (3) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung in der Ruhestätte Weinberg.

§ 3 Nutzungskonzept der Ruhestätte Weinberg

Die Ruhestätte Weinberg bleibt in ihrem Erscheinungsbild naturnah und darf nicht verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 8).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Ruhestätte Weinberg darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Stadt Endingen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten in der Ruhestätte Weinberg

- (1) Jeder hat sich in der Ruhestätte Weinberg der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Untersagt ist insbesondere:

- a) zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
 - b) Außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde.
 - d) Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute Arbeiten auszuführen.
 - e) Die Ruhestätte Weinberg und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - f) Abfälle und sonstige Reste abzulagern.
 - g) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
 - h) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden und gedruckte Informationen über die Ruhestätte Weinberg.
 - i) zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben, mit Ausnahme bei Bestattungsfeiern zugelassenen Geräten.
 - j) zu lagern
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Ruhestätte Weinberg zu vereinbaren sind.

§ 6 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, spätestens sechs Werktage vor der Bestattung bei der Stadt Endingen anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt Endingen festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Für Bestattungen am Freitagnachmittag und an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Grabnutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Endingen anzumelden.
- (4) Ein Beauftragter der Stadt Endingen nimmt an den Bestattungen teil.

§ 7 Nutzungsberechtigte, Nutzungsdauer und Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten in der Ruhestätte Weinberg werden auf Antrag verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden. Die Nutzungsdauer beträgt bei der Gemeinschaftsweinrebe 50 Jahre, bei der Familienweinrebe 100 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr und der Verleihung der Nutzungsurkunde.
- (3) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit nach § 10 nicht unterschritten wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (5) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge nutzungsberechtigt und verpflichtet:
 1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
 2. die Kinder des Verstorbenen,
 3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
 4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,
 5. die Eltern des Verstorbenen,
 6. die Geschwister des Verstorbenen,
 7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
 8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 ist jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf dem das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Stadt Endingen während der Nutzungszeit auf andere Personen übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Stadt Endingen schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.
- (7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Mindestruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Stadt Endingen zu erklären.

§ 8 Zugelassene Urnen

Die in der Ruhestätte Weinberg zugelassene Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen und fest verschlossen sein.

§ 9 Ausheben der Urnengräber

- (1) Die Stadt Edingen hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.
- (2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 10 Ruhezeit

- (1) An der Ruhestätte Weinberg wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Mindestruhezeit von Aschen von Verstorbenen in der Ruhestätte Weinberg richtet sich nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg.

§ 11 Art der Grabstätten

- (1) In der Ruhestätte Weinberg werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - Einzelruhestätte für einzelne Bestattungen einer Urne an einer Gemeinschaftsweinrebe
 - Ruhestätten für die Bestattung von bis zu 8 Urnen an einer Familienweinrebe
- (2) Familienweinrebe mit der Möglichkeit zur Bestattung von bis zu 8 Urnen können nur zur Nutzung innerhalb eines Verwandten- und Freundeskreises vergeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 12 Ruhestättenregister

Die Stadt Edingen führt für die Ruhestätte Weinberg ein Bestattungsbuch nach den Anforderungen von § 40 Bestattungsgesetz.

§ 13 Markierungen, Grabpflege

- (1) Die Stadt Endingen kennzeichnet auf Wunsch jede Ruhestätte mit einem einheitlichen Sandstein über der Urne (Gedenkstein). Entsprechend den Wünschen der Grabnutzungsberechtigten werden darauf mit einer einheitlichen Beschriftung darauf Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr sowie weitere persönliche Namenszusätze vermerkt.
- (2) Die Pflege der Ruhestätte Weinberg erfolgt ausschließlich durch die Stadt Endingen. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Grabschmuck, Grabmale, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt.

§ 14 Haftung

- (1) Der Stadt Endingen obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Endingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Ruhestätte Weinberg seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Endingen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Stadt Endingen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei Glatteis und Schneeglätte die Ruhestätte Weinberg betritt,
 - b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. 5 Abs. 1 verhält, insbesondere
 - Rauchkerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Friedhofswege mit Fahrzeugen gem. § 5 Abs. 1 b fährt,
 - nicht gem. § 5 Abs. 1 c zugelassene Tieren mitbringt,
 - während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
 - die Ruhestätte Weinberg und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen ablagert,
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,
 - nicht gem. § 5 Abs. 1 h zugelassene Druckschriften verteilt,
 - auf dem Gelände der Ruhestätte Weinberg lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
 - auf der Ruhestätte Weinberg lagert,

- c) gem. § 14 Abs. 2 nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Entwidmung

(1) Die Ruhestätte Weinberg kann aus zwingendem öffentlichem Interesse entwidmet werden.

(2) Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Gebühren

§ 17 Erhebungsgrundsatz für die Benutzung der Ruhestätte Weinberg und für Amtshandlungen

Auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

- a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
- b) Wer die Gebührenschuld der Stadt Eendingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:

- a) Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
- b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- b) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.

Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 20 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1.1 Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag	25 €
1.2 Erteilung einer Ausnahme von Festsetzungen der Friedhofsordnung	50 €
1.3. Neuausstellung verlorengegangener Nutzungsrechtsurkunden	25 €

(2) Ansonsten findet die Satzung der Stadt Eendingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung und sowie ergänzend das gültige Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren) der Stadt Eendingen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 21 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung betragen derzeit 270 € je Bestattungsfall.

(2) Die Kosten für den Gedenkstein (§ 13 Abs. 1) werden nach entstandenem Aufwand berechnet. Diese belaufen sich auf die Anschaffungskosten zzgl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Für die Einräumung von Rechten an der Ruhestätte Weinberg werden folgende Gebühren erhoben:

Ruhestätte	in Euro
	Gebühr
Gemeinschaftsweinrebe	990,00
Familienweinrebe	7.920,00

(4) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

(5) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr anteilig erstattet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Endingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Endingen, den 22.07.2020

Tobias Metz, Bürgermeister